

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit einem Beschluss über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der unverändert bereits verworfne Beschluss, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verworfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Bässlin: Ganz unabgeändert ist der Beschluss nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschluss wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschluss selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räthe betreffenden Beschluss.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteli einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einsweiligen Anstalten dem Senat bis zu Rückunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Büro müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was ist Usteli und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Copistendienste leisten; sonst gewönde man nichts. Fönerod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Er auser glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückberufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anerbietet seinen Sohn zu unentgeldlicher Hülfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dies ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Copisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unters

schreiber ersetzt sind. Läthi v. Langn. glaubt, die Mitglieder des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlanglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Copisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluss des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdirektorium ist gesinnt, die Auführer richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und tragt Euch auf, ungesäumt einen Kriegsrath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Landstwing, Bataillonschef; von Flüe, Kontingentskommandanten von Obwalden; Lüthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chesse aus dem Leman, Lieutenant; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, R. Waldstätten, Unterlieutenant; Alois Bonnatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium tragt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Antrittsverrichtungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtlichen Verfahrens gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, R. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlichen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Antrage des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Fehlern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergeben;

beschließt:

1) Dass sowohl das ganze Verfahren des Gerichts gegen Ludwig Robiquet, als das hierauf ers